

**Stellungnahme des Bundesverbandes der
Gewalt**schutzzentren/Interventionsstellen Österreichs
zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz,
die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der
Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das
Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das
Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)**

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs nimmt in offener Frist zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung, wobei im Wesentlichen auf Neuerungen eingegangen wird, die für die Arbeitsbereiche des Bundesverbandes und deren Zielgruppe Opfer von Gewalt von Bedeutung sind.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Z 1 (§ 6 Abs 3 StGB, Grobe Fahrlässigkeit):

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 soll eine Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB aufgenommen werden: *„Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.“*

Die Definition der groben Fahrlässigkeit kann weit ausgelegt werden, da sie zu wenig konkret formuliert wurde. Es ist daher an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Fälle häuslicher Gewalt in der Regel nicht unter den Tatbestand der (groben) Fahrlässigkeit subsumiert werden können. Häusliche Gewalt wird in vielfältigen Formen und oft über Jahre hinweg als ein System von Macht und Kontrolle ausgeübt. Es wird darauf abgezielt, Kontrolle über den Partner/die Partnerin und deren Handeln und Denken zu gewinnen sowie Macht zu demonstrieren. Der Vorsatz (zumindest in Form von *dolus eventualis*) ist in solchen Fällen zweifellos gegeben.

Zu Z 4 und 5 (§ 33 Abs 2 und 3 StGB, Erschwerungsgründe)

Begrüßt wird, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf eine Ausweitung der besonderen Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung vorsieht, indem die Vorgaben des Artikels 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹ (im Folgenden kurz: Istanbul-Konvention) größtenteils umgesetzt werden. Dadurch wird einer langjährigen Forderung des Bundesverbandes Rechnung getragen und es findet bei der Strafbemessung Berücksichtigung, dass

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

insbesondere das Erleben von Gewalt durch eine Vertrauensperson für das Opfer besonders tiefgreifende Auswirkungen haben kann.²

Insbesondere die geplante Änderung in § 33 Abs 3 Z 1, nach welcher es bei der Strafbemessung als erschwerend zu berücksichtigen ist, wenn der/die Beschuldigte die Tat gegen einen Angehörigen begeht, an einer mit ihm zusammenlebenden Person oder unter Ausnutzung seiner Autoritätsstellung, wird als sehr positiv erachtet. In all diesen Konstellationen nutzt der/die Beschuldigte seine Position als Vertrauensperson aus, was für das Opfer zu weitreichenderen psychischen Beeinträchtigungen führt als Gewalt durch einen Fremdtäter.

Anzumerken ist auch, dass in Artikel 36 der Istanbul-Konvention als sexuelle Gewalt auch solches Verhalten definiert wird, welches als Tatbestandsmerkmal nicht Gewalt oder Drohung beinhaltet, sondern sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen. Auch nach der geltenden innerstaatlichen Rechtslage sind bestimmte sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen einer wehrlosen oder minderjährigen Person strafbar, auch wenn der/die Beschuldigte weder Gewalt noch gefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung anwendet. In Ergänzung dazu wird durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf auch der § 205a eingeführt, nach welchem der konsenslose Sexualkontakt auch bei Erwachsenen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Das Erleben bzw. Miterleben sexueller Handlungen ohne Gewalteinwirkung oder Anwendung von Drohungen kann für Unmündige, wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Personen ebenso besonders traumatisierend sein.

Vorschlag:

Dementsprechend sollte § 33 Abs 2 StGB-Entwurf um jene Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die weder Gewalt noch gefährliche Drohung als Tatbestandsmerkmale vorsehen, ergänzt werden.

Der in der Istanbul-Konvention angeführte Strafverschärfungsgrund für wiederholt begangene Straftaten ist in Österreich schon umgesetzt und findet sich in § 33 Z 1 (bzw im geplanten § 33 Abs 1 Z 1). Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention zu Artikel 46 weist in Z 237 darauf hin, dass häufig bei häuslicher Gewalt Opfer wiederholt denselben Straftaten ausgesetzt sind und Gerichte über die Möglichkeit verfügen sollen, schwerere Strafen zu verhängen.

Vorschlag:

² Schwarz-Schlöglmann, Erfolge und Umsetzungsdefizite im Gewaltschutz im Lichte der letzten Jahre, in Schwarz-Schlöglmann/Ulrich (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz, Linzer Schriften zu Gender und Recht, Bd 55 (2014) 101 (123).

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen eigens darauf hinzuweisen, dass die Strafverschärfung für wiederholt begangene Straftaten insbesondere auch bei häuslicher Gewalt anzuwenden ist.

Auch mit der Einführung der Z 2, Z 3 und 4 in § 33 Abs 3 werden die Vorgaben des Artikels 46 der Istanbul-Konvention umgesetzt. Als positiv erachtet wird, dass den Erläuterungen (S 9) zufolge bei Z 4 auch auf den von der hM und der stRsp erweiterten Waffenbegriff zurückgegriffen wird, wonach neben den Waffen nach § 1 Waffengesetz auch solche Gegenstände umfasst sein sollen, die diesen nach ihrer Anwendbarkeit und Wirkung gleichkommen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage im Ratifizierungsprozess der Istanbul-Konvention wird in Bezug auf den Umsetzungsbedarf weiterer Vorgaben des Artikels 46 darauf verwiesen, dass die Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe in § 33 StGB eine demonstrative sei und daher gegebenenfalls ergänzt werden könne (vgl Erl 2449 d B XXIV GP, 27f). Dennoch soll an dieser Stelle auch die Z h des Artikels 46 Istanbul-Konvention erwähnt werden, nach welcher der Umstand, dass eine Straftat zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer führte, als erschwerend berücksichtigt werden kann. Insbesondere deshalb sollte dieser Umstand explizit Eingang in die innerstaatlichen besonderen Erschwerungsgründe finden und die Aufzählung in § 33 Abs 3 ergänzen, da solche Straftaten beträchtliches körperliches und psychisches Leiden verursachen und zu einer dauerhaften Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Opfers führen (vgl Erläuternder Bericht Z 243 zu Artikel 46 Istanbul-Konvention).

Vorschlag:

Einführung eines Erschwerungsgrundes, wenn die Straftat schwere körperliche oder psychische Schäden zur Folge hat.

Zu Z 6 (§ 37 StGB, Geldstrafe)

Die bei vielen Delikten stattgefundene Erhöhung der Geldstrafen ist, ebenso wie die Erhöhung der Wertgrenzen im Rahmen der Vermögensdelikte, begrüßenswert, da so eine etwas gerechter erscheinende Relation zwischen der Strafdrohung der Delikte gegen Leib und Leben und der Vermögensdelikte entsteht.

Die Einführung der Geldstrafe als neue Sanktionsform bei Delikten wie Stalking, Nötigung und Gefährlicher Drohung, ist bei Straftaten, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, abzulehnen. Der Bundesverband vertritt den Standpunkt, dass Geldstrafen bei häuslicher Gewalt und Stalking kein adäquates Mittel sind, da der Unrechtsgehalt einer Tat durch eine Geldstrafe nicht ausreichend hervorgehoben wird und

es darüber hinaus einer, in Hinblick auf die Tat und deren Folgen für das Opfer, angemessenen staatlichen Reaktion bedarf. *„Wenn auch das Strafrecht aus grundrechtlichen Überlegungen im Bereich der Verhaltenssteuerung jedenfalls ultima ratio bleiben muss, so kann doch im Bereich Gewalt im sozialen Nahraum im Hinblick auf die gravierenden gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Folgen (...) nicht auf die starke normverdeutlichende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen verzichtet werden (...).“*³

Weiters besteht die Gefahr entgegen der Intension des Gesetzgebers, dass diese Delikte dadurch leichter dem Mandatsverfahren zugänglich gemacht werden.

Wirksame Prävention und nachhaltiger Opferschutz sind nur dann erreichbar, wenn es zu einer Verhaltensänderung auf der Beschuldigtenseite kommt. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Auflagen - unterstützt.

Auch in Artikel 48 der Istanbul-Konvention wird dazu ausgeführt:

*„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.“*⁴

Vorschlag:

Alle Delikte, bei denen ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 Z 1 StGB-Entwurf vorliegt und Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sollten keine Geldstrafen enthalten. Zumindest sollte in den Erläuterungen angeführt werden, dass in oben genannten Delikten keine Geldstrafen verhängt werden. In Ergänzung dazu sollte in den Erläuterungen angeführt werden, dass bei der Anwendung des § 37 StGB insbesondere spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Zu Z 11 (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB, Gefährliche Drohung)

Begrüßt wird ausdrücklich die Erweiterung des Tatbestandes der gefährlichen Drohung, indem die Legaldefinition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs 1 Z 5 um die Drohung mit einer „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bekanntgabe von Tatsachen oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen“ erweitert wird. Etwa die Drohung, Nacktfotos zu veröffentlichen, hat es schon vor der Digitalisierung gegeben, allerdings werden derartige Drohungen immer häufiger und durch die Reichweite des Internets noch bedrohlicher.

³ Beclin, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt?, Juridikum 3/2014 360 ff (371).

⁴ Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544> (17.04.2015) 20.

Diese Erweiterung der Aufzählung in § 74 Abs 1 Z 5 und sohin des Tatbestandes der gefährlichen Drohung würden an sich für eine strafrechtliche Reaktion von gefährlichen Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen.

Ca 90 % aller Verfahren werden jedoch eingestellt oder es erfolgt ein Freispruch, weil das Gericht die Drohung unter anderem bloß als „situationsbedingte“ Unmutsäußerung wertet oder entgegen dem Gesetz prüft, ob sich die betroffene Person gefürchtet hat oder ähnliches. Frühere Drohungen oder Gewaltübergriffe gegenüber derselben Person, wie zB der Ehefrau, werden bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder körperlicher Misshandlung und Gewalt durch eine/n Partner/in geprägt wird oder wurde, ist die Absicht der gefährlichen Drohung immanent, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Einstellungen und Freisprüche von gefährlichen Drohungen in Gewaltbeziehungen fördern die Gewaltspirale, da sie ein Freibrief für die angezeigte Person sind und bei der nächsten Anzeige wegen gefährlicher Drohung nicht in die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden können. Auch wenn die Umsetzungsgefahr der gefährlichen Drohung für den Tatbestand unwesentlich ist, sei erwähnt, dass die Ausführung der meisten Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt dem Wortlaut der Drohung entspricht. Daher ist eine strafrechtliche Reaktion bzw Sanktion in Bezug auf gefährliche Drohungen auch für die Prävention schwerer und schwerster Gewalt im Beziehungskontext ein entscheidender Schritt.

Vorschlag:

Um der Kluft zwischen Gesetz und Rechtsprechung entgegenzuwirken, ersuchen wir in den Erläuterungen auf Folgendes hinzuweisen:

Zur Beurteilung der Absichtlichkeit, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen, sollten das Gericht und die Strafverfolgungsbehörde im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die im Erschwerungsgrund des § 33 Abs 3 Z 1 StGB-Entwurf genannten Personen prüfen, ob die beschuldigte Person gegen diese häusliche Gewalt ausübt oder ausgeübt hat. Hinweise dafür könnten insbesondere Betretungsverbote nach § 38a SPG, Beschlüsse über einstweilige Verfügungen zum Schutz nach §§ 382b, e und g EO, frühere Verurteilungen oder diversionelle Erledigungen wegen Delikte gegen dieselbe Person sein.

Zu Z 18 ff (§ 83 ff StGB, Körperverletzung, schwere Körperverletzung, absichtlich schwere Körperverletzung, Raub) und Verbrechensofergesetz

Der Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 verfolgt unter anderem das Ziel die Delikte gegen Leib und Leben im Verhältnis zu den Vermögensdelikten aufzuwerten. In Hinblick auf die (qualifizierte) Körperverletzung sieht das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 erstmals eine Zusammenziehung und Ineinanderverquickung der §§ 83 ff StGB vor.

Die nunmehr vorgesehene Differenzierung der Strafdrohung in § 83 Abs 1 und Abs 2 StGB-Entwurf ist nachvollziehbar und erscheint durchaus sinnvoll, zumal Abs 1 auf einen Verletzungsvorsatz sowie Abs 2 auf einen Misshandlungsvorsatz abstellt. Zudem erfolgten nach Erfahrung des Bundesverbandes nur selten Verurteilungen nach dem derzeit geltenden § 83 Abs 2 StGB. Die Senkung der Strafdrohung für einfache Körperverletzung mit Misshandlungsvorsatz erscheint durch die unterschiedliche Intensität des Vorsatzes gerechtfertigt. Auch die Erhöhung der Tagessätze in § 83 Abs 1 StGB-Entwurf trägt der vorgenommenen Unterscheidung zwischen Verletzungs- und Misshandlungsvorsatz Rechnung und ist somit schlüssig. Diese Differenzierung wird in den folgenden Paragraphen fortgesetzt, sodass dem unterschiedlichen Unwertgehalt konsequent Rechnung getragen wird.

Zur Neugestaltung des § 84 StGB ist anzumerken, dass die Unterscheidung zwischen der schweren Körperverletzung in § 83 Abs 3 StGB-Entwurf und in § 84 Abs 1 StGB-Entwurf zunächst schwer nachvollziehbar erscheint, was zu praktischen Problemen in der Rechtsanwendung führen könnte. Die schwierige Abgrenzungsfrage, ob die Beschuldigten nur mit Misshandlungsvorsatz oder aber mit Verletzungsvorsatz gehandelt haben, wird in der Praxis äußerst kompliziert werden. An diesem Punkt möchten wir auf die Stellungnahme von Dr. Florian Messner, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Universität Innsbruck⁵ verweisen und uns inhaltlich seinen Bedenken anschließen.

Der Wegfall des „Mittels“ im neuen § 84 Abs 2 StGB ist positiv zu beurteilen, zumal dadurch alle Taten ohne Einschränkung erfasst werden können, mit denen eine konkrete Lebensgefahr verbunden ist.

Die Einführung der Qualifizierung in Bezug auf die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang in § 86 StGB-Entwurf erscheint sinnvoll und wird das Konzept, Misshandlungen geringer zu bestrafen, auch bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang durchgehalten. Dies ist hinsichtlich der gewählten Systematik schlüssig.

Die vorgesehenen Erhöhungen der Strafraumen erscheinen als probates Mittel, die Delikte gegen Leib und Leben aufzuwerten und dem Unwertgehalt Rechnung zu tragen. Die Strafraumen schließen an die Strafdrohungen für Sexualdelikte mit Todesfolge oder Raub mit Todesfolge an und sind somit nachvollziehbar. Damit einhergehend kommt es auch zu einer Aufwertung gegenüber den Vermögensdelikten.

Was im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz derzeit nicht berücksichtigt wurde, ist, dass mit einer Änderung der §§ 83 ff StGB-Entwurf auch § 6a VOG geändert werden müsste, in dem die Pauschalentschädigung für Schmerzengeld geregelt ist und der nach derzeitiger Gesetzeslage auf schwere Körperverletzung nach § 84 StGB abstellt.

⁵ Messner, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 98/ME XXV. GP (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02834/imfname_394969.pdf (17.4.2015) 2.

Vorschlag:

Ergänzung des § 6a VOG um § 83 Abs 3 StGB-Entwurf.

Zu Z 39 und 41 (§ 106, 106a StGB, Zwangsheirat)

Erfreulich ist die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung eines eigenen Tatbestandes der Zwangsheirat (§ 106a Abs 1 StGB-Entwurf). Auch damit wird eine langjährige Forderung der Gewaltschutzzentren erfüllt, da die Ausgestaltung der Zwangsheirat in einem eigenen Tatbestand eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen hat.⁶

Um jedoch auch Fälle von Zwangsheirat sanktionieren zu können, in denen keine strafrechtlich relevante Drohung oder Nötigung angewandt wurde, sondern durch massiven sozialen/familiären/seelischen Druck (zB Beschimpfungen, Beleidigungen, Isolation, Ächtung, absolute Kontrolle und emotionale Erpressung, mit Aussagen wie: „Du bist nicht mehr unser/e Sohn/Tochter“, „Du bist für uns gestorben“, „Du wirst deine Geschwister nie wieder sehen“, „Wegen dir wird die Familie auseinanderfallen“, „Du beschmutzt unsere Ehre“ usw.) eine Person einer Eheschließung zugeführt wurde, bedarf es nach dem Vorbild des § 205a StGB-Entwurf einer Ergänzung des § 106a StGB-Entwurf. Dies würde auch den Erläuterungen in Z 196 zu Artikel 37 Istanbul-Konvention entsprechen, nach welchen die Bezeichnung „zwingen“ auch der Einsatz von seelischem Zwang durch Mittel zum Einflößen von Furcht oder zum Ausüben von Zwang bedeutet.

Vorschlag:

§ 106a Abs 1 StGB-Entwurf sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: „Wer eine Person ohne deren Einverständnis oder nachdem er das Einverständnis durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangt hat, einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuzuführt, ist mit Freiheitsstrafe von ... zu bestrafen.“

In § 106a Abs 2 wird das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat geregelt, mit welchem die Vorgaben des Artikels 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild des § 217 Abs 2 gefolgt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb im geplanten § 106a Abs 2 im Unterschied zu § 217 Abs 2 der intensivste Grad des Vorsatzes – die Absichtlichkeit - gefordert wird.

Vorschlag:

Das Vorfelddelikt zur Zwangsehe in § 106a Abs 2 sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 so gefasst werden, dass der bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist.

⁶ <http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/aktuell.htm> (23.4.2015) 9.

Zu Z 49 (§120a StGB, Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems)

Die Neuschaffung dieses Tatbestandes wird vom Bundesverband begrüßt. Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung in sozialen Netzwerken bietet erweiterte Einblicke in die Privatsphäre und natürlich auch mehr diesbezügliche Angriffsfläche. Cybermobbing bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen.

Die bisherigen Möglichkeiten, strafrechtlich dagegen vorzugehen, waren zu eingeschränkt. Die Gewaltschutzzentren Österreich haben in ihren Reformvorschlägen⁷ auf diesen Mangel bereits hingewiesen und - in Anlehnung an § 201a deutsches StGB, der die Verletzung der Privatsphäre durch Bildaufnahmen regelt - die Neuschaffung eines Tatbestandes, welcher den Missbrauch von Bildaufnahmen (vor allem Nacktfotos) unter Strafe stellen soll, vorgeschlagen. Nach deutschem Recht wird das Herstellen, das Veröffentlichen oder anderen zur Verfügung stellen bestraft.

Der mit gegenständlichem Gesetzesentwurf geplante Straftatbestand geht einerseits über die missbräuchliche Verwendung von Bildaufnahmen hinaus, indem die Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems ebenso ausdrücklich unter Strafe gestellt wird, andererseits wird jedoch wie bei § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ die fortgesetzte Belästigung als Tatbestandsmerkmal gefordert.

Da in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf festgehalten wird, dass das Delikt als Dauerdelikt konzipiert ist, und sohin in manchen Fällen lediglich durch ein einzige Belästigung im Sinne des § 120a StGB-Entwurf der Tatbestand bereits erfüllt werden kann, ist der Titel „fortgesetzte Belästigung“ sehr irreführend. Es wird daher vorgeschlagen den Passus „fortgesetzt“ in der Bezeichnung des Tatbestandes zu streichen.⁸ In der Praxis wird sich zeigen, ob die Richter/innen und Staatsanwälte/anwältinnen den neuen Tatbestand auch als Dauerdelikt anwenden werden. Die Befürchtung liegt nahe, dass nur fortgesetzte Veröffentlichung von Bildaufnahmen nach § 120a StGB-Entwurf bestraft wird. Dies wäre insofern nicht nachvollziehbar, als auch einmaliges Veröffentlichen von zB Nacktfotos für die betroffene Person weitreichende Folgen (vgl Fall Amanda Todd) haben kann. Weiters wäre es inkonsequent, wenn zwar die Drohung, Nacktfotos im Internet zu veröffentlichen, strafbar wäre (§ 107 StGB Gefährliche Drohung), nicht jedoch die tatsächliche Veröffentlichung.

Vorschlag:

1. Streichung des Passus „fortgesetzt“ in der Bezeichnung des Tatbestandes
2. Ergänzung des Tatbestandes um das einmalige Herstellen, Veröffentlichen oder anderen zur Verfügung stellen von Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich

⁷ <http://www.gewaltschutzzentrum.at/oe/aktuell.htm> (20.04.2015) 12.

⁸ Vgl *Mathä*, Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz 2015, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02828/imfname_394292.pdf (17.04.2015) 3.

Datenrückfassung:

Laut § 120a Abs 1 StGB ist, wer eine Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt an der Ehre verletzt oder Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung bekanntgibt oder veröffentlicht, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass der Tatbestand des § 120a Abs 1 StGB erfüllt, aber die Person, welche die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen.

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist**, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist**, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Erst im Falle des § 120a Abs 2 StGB, wenn die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der Person zur Folge hat, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 135 Abs 2 Z 3 StPO möglich, auch ohne Zustimmung eine Datenrückfassung anzuordnen.

Vorschlag:

Anpassung des § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO dahingehend, dass Auskünfte über eine Nachrichtenermittlung im Fall des § 120a StGB-Entwurf ohne Zustimmung möglich sind.

Zu Z 153 (§ 205a StGB, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)

Besonders begrüßenswert ist die Neueinführung des Tatbestandes „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, denn sehr viele Betroffene von häuslicher Gewalt berichten, dass sie auch sexualisierte Gewalt durch den Partner oder Ex-Partner erlebt haben. In einer durch Abwertung und Gewalt geprägten Atmosphäre lassen die Betroffenen den Geschlechtsakt „über sich ergehen“, um weitere Gewalt zu vermeiden. Der Partner braucht in diesen Fällen keine unmittelbare Gewalt anzuwenden, um das zu bekommen, was er will.

Nun wird die langjährige frauenpolitische Forderung umgesetzt, dass der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung auch strafbar ist, wenn die

sexuelle Handlung zwar ohne Gewalt, Freiheitsentziehung oder Drohung, aber gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person vorgenommen wird.

Durch diesen neuen Tatbestand wurde nun auch Art 36 Istanbul-Konvention, sowie dem Urteil M.C. gegen Bulgarien des EGMR aus 2004⁹, sowie der Empfehlung Rec des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt aus 2002¹⁰ und der Entscheidung Kunarac et al. Foca des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)¹¹ entsprochen.¹²

Mit dieser neuen Gesetzesbestimmung setzt Österreich ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung und Hintanhaltung von sexueller Gewalt und setzt alles daran, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht jeder Person zu gewährleisten. Dies ist ganz im Sinne der im Herbst 2014 gestarteten Kampagne „Vergewaltigung verurteilen. Ein Nein muss genügen“ (erarbeitet vom Frauenbüro der Stadt Salzburg und Salzburger Frauenberatungs- und Opferschutzeinrichtungen und mit Beteiligung des Frauenausschusses des Städtebundes und zehn weiteren Frauenbüros). Die dazugehörige Online-Petition wurde mit österreichweit 5.178 Unterschriften am 25.2.2015 von VertreterInnen der Kampagne und NRAbg. Gisela Wurm an Nationalratspräsidentin Doris Bures übergeben.

Im Übrigen verweisen wir inhaltlich auf die Stellungnahme von Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin, Universität Wien.

Was im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz bislang noch nicht berücksichtigt wurde, ist, dass mit Schaffung eines neuen Tatbestands gegen sexualisierte Gewalt, auch § 156c Abs 1a StVG (Bewilligung und Widerruf des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest) um den neuen § 205a StGB-Entwurf erweitert werden sollte, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB-Entwurf der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Vorschlag:

1. Erweiterung des § 156c Abs 1a StVG um § 205a StGB-Entwurf
2. Erweiterung des § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 4 Fall 2 StGB, da es nicht nachvollziehbar ist, warum wiederholte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität im Zuge der Fortgesetzten Gewaltausübung nicht umfasst sein sollten.

⁹ EGMR, 39272/98, M.C. gegen Bulgarien, abrufbar unter [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-61521#{"fulltext":\["Case of M.C. v. Bulgaria","Application no. 39272/98"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-61521#{) (17.04.2015).

¹⁰ Empfehlung des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt vom 30.04.2002, abrufbar unter <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2184826&SecMode=1&DocId=1494416&Usage=2> (17.04.2015).

¹¹ ICTY, IT-96-23 und IT-96-23/1, Prosecutor v. Kunarac et al, abrufbar unter <http://www.icty.org/sid/8095> (17.04.2015).

¹² Siehe auch Hayes Niamh, Creating an Definition of Rape in International Law: The Contribution of the International Criminal Tribunals, 2010, S. 129-156 in: Judicial Creativity at the International Criminal Tribunals, Hrsg: Shane Darcy und Joseph Powderly.

Zu Z 166 (§ 218 StGB, Sexuelle Belästigung)

Die Erweiterung des Tatbestandes der Sexuellen Belästigung dient ebenso wie der neue Tatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ der Stärkung des individuellen sexuellen Selbstbestimmungsrechtes und wird daher ausdrücklich befürwortet.

Artikel 40 der Istanbul-Konvention spricht davon, dass jede sexuelle Belästigung Gegenstand einer strafrechtlichen oder sonstigen Sanktion sein muss. Dabei sind drei Hauptformen von sexuell bestimmtem Verhalten umfasst (verbal, nonverbal und körperlich), welche dem Opfer aufgezwungen werden.

Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz legt fest, dass sexuelle Belästigung dann vorliegt, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist.

Vorschlag:

1. Im Sinne der Istanbul-Konvention sollte der neue Tatbestand des § 218 StGB-Entwurf zumindest alle sexuell bestimmten körperlichen Handlungen umfassen.
2. Die sexuelle Belästigung ist als Ermächtigungsdelikt verankert. Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Zu Z 9 und 10 (§198 Abs 2 und 3 StPO, Diversion)

§ 198 Abs 2 StPO-Entwurf sieht eine Erweiterung jener Delikte, die diversionell erledigt werden können, vor. Darunter fallen nun **alle** Straftaten, sofern sie nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 und 3 vorliegt. Sexualdelikte, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sind davon ausgenommen. Der Gesetzesentwurf schließt grundsätzlich eine diversionelle Erledigung für alle in den Erschwerungsgrund fallenden Taten/Betroffenen aus. Dabei handelt es sich um Taten gegen Betroffene häuslicher Gewalt und besonders schutzbedürftige Personen. Demnach folgt der Entwurf Artikel 48 der Istanbul-Konvention zum Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich

Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.“

Die strafrechtlichen Diversionsmöglichkeiten können als alternative Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile im Sinne des Übereinkommens verstanden werden. Vor allem die Diversionsformen Probezeit mit Weisungen wie etwa Kontaktverbot, Bewährungshilfe und opferschutzorientierte Täterarbeit sind geeignet, in bestimmten Fällen häuslicher Gewalt einen Beitrag zu Schutz und Sicherheit leisten.

Ein diversionelles Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn die Schuld des Beschuldigten als nicht schwer anzusehen ist (vgl § 198 Abs 2 Z 2 StPO). Die Schwere der Tat hängt von Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat ab. Dabei sind neben dem in der Tat selbst liegenden Unwert auch die täterschuldbezogenen Aspekte heranzuziehen.¹³ Dennoch werden immer wieder „schwere Fälle“ von häuslicher Gewalt einem Tatausgleich zugeführt. Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit wiederholter Gewaltausübung und einem klaren Machtungleichgewicht, in welchen der Täter die Gewalt als Herrschaftsinstrument („systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten“) verwendet, bei fortgesetzter Gewaltausübung oder bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung, absichtlich schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen) sollte der Tatausgleich nicht in Frage kommen. Aufgrund des massiven Machtungleichgewichts kann das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken. Eine außergerichtliche Beilegung birgt in solchen Fällen auch die Gefahr der Bagatellisierung des Geschehenen in sich.

Ebenso sollten jene Fälle ausgeschlossen sein, in denen sich das Opfer wehrt, dadurch den Täter/die Täterin verletzt und deswegen eine Anzeige erhält, zB Frau kratzt Mann am Hals, um sich aus dem Würgegriff zu befreien. Im Tatausgleich müssten die Opfer als Betroffene auch die Verantwortung für ihre Abwehrhandlungen als Beschuldigte übernehmen. Diese Täter-Opfer-Umkehr ist unzumutbar. Hingegen sollte im Ermittlungsverfahren ein Augenmerk auf eine eventuelle Notwehrsituation gelegt werden.

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung ist in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (schmälert unter Umständen das Familieneinkommen, die Beschuldigten müssen sich nicht mit ihrer Tat auseinandersetzen). Dabei besteht die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung des Geschehenen kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führt¹⁴ - siehe dazu auch die Ausführungen zu Z 6 (§ 37 StGB, Geldstrafe).

¹³ Vgl Eder-Rieder, Opferrecht (2005) 37.

¹⁴ Vgl Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking - Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems 2007 95.

Auch wenn bei jedem diversionellen Vorgehen die Interessen des Opfers zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern sind, ist nur das Zustandekommen des Tausgleichs von der Zustimmung des Opfers abhängig (vgl § 204 Abs 2 iVm 206 Abs 1 StPO). Dies bedeutet, dass das Opfer bzw. seine rechtliche Vertretung keinen Einfluss etwa auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, eine Geldbuße anzuordnen, nehmen kann.

Opfer von Straftaten haben verschiedene Bedürfnisse: Das Opfer will als solches erkannt werden, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen werden, es wünscht sich Informationen und Unterstützung, eine schonende und faire Behandlung¹⁵ und vor allem auch Sicherheit vor weiteren Straftaten. Insbesondere bei Opfern häuslicher Gewalt steht nicht die materielle Wiedergutmachung, sondern die Anerkennung der Tat als Unrecht und die Beendigung der Gewalt im Vordergrund.

Bei Delikten nach dem 10. Abschnitt des Besonderen Teils sollte eine diversionelle Erledigung ausnahmslos nicht möglich sein, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfer führen können.

Vorschlag:

- Wenn ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 und 3 StGB-Entwurf vorliegt, soll bei Delikten mit einem Strafraum bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe grundsätzlich eine diversionelle Erledigung möglich sein.

Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung soll eine diversionelle Erledigung ausgeschlossen sein.

Bei Begehung von Delikten mit einem Strafraum zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 33 Abs 2 und 3 StGB-Entwurf) ist davon auszugehen, dass die Schuld des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist und damit keine Diversion in Betracht kommen kann.

Bei all jenen Delikten mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist es unbedingt erforderlich, im Einzelfall zu prüfen, ob die Schuld des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist, und dadurch eine diversionelle Erledigung ausgeschlossen ist.

- Im Sinne des Art 48 Istanbul-Konvention sollen Opfer eine Einspruchsmöglichkeit gegen die diversionelle Erledigung erhalten. Diese Einspruchsmöglichkeit sollte es dem von der Staatsanwaltschaft über die beabsichtigte Einleitung einer diversionellen Maßnahme, insbesondere des Tausgleichs, verständigten Opfer erlauben, sich binnen einer bestimmten Frist gegen diese Form der Erledigung auszusprechen. Weiters sind Opfer in

¹⁵ Vgl auch *Hirtenlehner/Sautner* Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts - Bericht von der Linzer Opferbefragung, ÖJZ 2008/61.

diesem Zusammenhang über die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu informieren.

- § 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer es erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder ist „nach den Umständen nicht geboten“. . .“ Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wird, nicht eingehalten werden müssen.
- Der Tatausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll nicht in Form einer „Mediation“ im Rahmen der „Konfliktregelung“ durchgeführt werden, da die Mediation eine Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist und durch die Verwendung des Begriffes „Konflikt“ die Grenzen zwischen Opferposition und dem strafbaren Verhalten verschwimmen.

Zu § 191Abs 1a StPO-Entwurf

schließt sich der Bundesverband den Ausführungen in der Stellungnahme des Institutes für Sozialdienste an.¹⁶

Beiträge von:

Mag.^a Astrid Schinnerl, Mag.^a Mariella Mayrhofer (Gewaltschutzzentrum OÖ), Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Mag.^a Birgit Reiner (Gewaltschutzzentrum Steiermark), Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten), Mag.^a Elisabeth Schachner, Mag.^a Armina Tabucic (Gewaltschutzzentrum NÖ), Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltschutzzentrum Burgenland), MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltschutzstelle Vorarlberg), Mag.^a Eva Pawlata (Gewaltschutzzentrum Tirol)

Endredaktion:

Mag.^a Christina Riezler, Gewaltschutzzentrum Salzburg
Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg, und Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann,
Gewaltschutzzentrum OÖ, Delegierte des Bundesverbandes der
Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs

¹⁶ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03095/imfname_402480.pdf (23.4.2015)